

Günther · Heidel · Wollenteit · Hack

Rechtsanwälte

RAe Günther · Heidel · Wollenteit · Hack
Postfach 130473 · 20104 Hamburg

Regierungspräsidium Dresden
Stauffenbergallee 2
Unterabteilung 6.1, Umweltvollzug
01099 Dresden

Vorab per Telefax Fax: 0351/825-9999

Michael Günther
Hans-Gerd Heidel¹
Dr. Ulrich Wollenteit²
Martin Hack² LL.M. (Stockholm)
Clara Goldmann LL.M. (Sydney)
Dr. Michéle John
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town)
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London)

¹ Fachanwalt für Familienrecht

² Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Postfach 130473
20104 Hamburg

Mittelweg 150
20148 Hamburg

Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99

Email: post@rae-guenther.de

Gerichtskasten 177

28.09.2007

07/0763V/C/rv

Sekretariat: Frau Fürst

Tel.: 040-278494-12

Antrag auf Widerruf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Braunkohlekraftwerk Boxberg (Betreiber Vattenfall Europe Mining Generation), Kraftwerksblock R (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass wir die Umweltschutzorganisation Greenpeace e.V. rechtlich vertreten. Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag unserer Mandanten beantragen wir hiermit den

W I D E R R U F

der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für den im Bau befindlichen Block R der Kraftwerksanlage Boxberg gemäß § 21 Absatz 1 BImSchG. Gleichzeitig wird beantragt, gegen den Betreiber, Vattenfall Europe Mining Generation einen

B A U S T O P P

zu verhängen.

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße · Fern- und S-Bahnhof Dammtor

.../ 2

Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 00

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Kto.-Nr. 1022 250 383

Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Kto.-Nr. 743 874 202

Anderkonto:
Dresdner Bank AG
BLZ 200 800 00
Kto.-Nr. 4000 262 02

Begründung:

1. Genehmigungssituation

Es handelt sich bei dem Kraftwerk Boxberg bzw. seinen Kraftwerksblöcken um genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. Nr. 1.1 des Anhanges zur 4. BImSchV.

Vorhanden sind im Gesamtkomplex Boxberg zwei 500MW Kraftwerksblöcke in Werk III (Nachrüstung Mitte der 1990er Jahre) sowie eine 900-MW-Einzelblockanlage in Werk IV, Block Q (neu errichtet und seit dem Jahr 2000 am Netz).

Für den neuen Block R wurde am 13.4.2006 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, die am 20.12.2006 erteilt wurde. Diese gestattet (wohl) sowohl Bau als auch Betrieb des neuen Kraftwerksblocks, liegt dem Antragsteller jedoch nicht vor.

2. Widerrufsgründe

a)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG darf eine Genehmigung auch nachdem sie unanfechtbar geworden ist mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund *nachträglich eingetretener Tatsachen* berechtigt wäre, die *Genehmigung nicht zu erteilen* und wenn ohne den Widerruf *das öffentliche Interesse gefährdet würde*.

Die hier in Rede stehende Genehmigung wurde im Dezember 2006 erteilt. Genehmigt wurde Block R mit 675 MW und einem Nettowirkungsgrad von 43%, spezifischen CO₂ Emissionen von 924 g/KWh_{el} und damit jährlichen absoluten CO₂ Emissionen/Jahr von 4,4 Mio t CO₂. Dies entspricht den energiebedingten Emissionen eines Landes wie dem Senegal (4 Mio t CO₂) oder dem Sudan (4,5 Mio t CO₂).

Seitdem sind Tatsachen eingetreten, die die Immissionsschutzbehörde berechtigen würde, die Genehmigung für die Braunkohleverstromung in der Anlage Block R im Kraftwerkskomplex Boxberg nicht zu erteilen. Diese Tatsachen betreffen den Zustand der Atmosphäre, die Auswirkungen des globalen Klimawandels und den Beitrag zum anthropogenen Klimawandel, den der neu zu erstellende Block R leisten wird. Ohne den Widerruf, also mit In-Betriebsnahme des Blocks R und den daraus resultierenden CO₂ Emissionen wäre auch das öffentliche Interesse gefährdet, da die – ebenfalls nach Genehmigungserteilung beschlossenen – Klimaschutzziele der Bundesregierung unerreichbar würden.

b)

Zum Zeitpunkt der Genehmigung gab es bereits eine erhebliche öffentliche Diskussion um den globalen Klimawandel, dessen Auswirkungen auf Menschen und Ökosysteme sowie die dadurch entstehenden Kosten.

(vgl. nur den sog. Stern-Report (englisch *Stern Review on the Economics of Climate Change*), veröffentlicht am 30. Oktober 2006 durch den ehemaligen Weltbank-Chefökonom und jetzigen Leiters des volkswirtschaftlichen Dienstes der britischen Regierung Nicholas Stern. Dieser Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass – wenn nicht wirksame Schritte unternommen werden, um die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf 550 ppm (parts per million oder Millionstel in der Atmosphäre) zu begrenzen – die Kosten des Klimawandels dem Verlust von wenigstens 5 % des globalen Bruttoinlandsprodukts entsprechen werden. Im schlechteren Fall könnten die Schäden auf 20 % oder mehr des Bruttoinlandsprodukts ansteigen.)

Grundlage der Untersuchungen und politischen wie rechtlichen Bekenntnisse zum Klimaschutz (z.B. durch das Kyoto Protokoll zur Klimarahmenkonvention von 1997) waren die Ergebnisse des 3. Sachstandsberichts des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change), der im Jahre 2001 konsensual verabschiedet worden war.

c)

Inzwischen haben sich diese wissenschaftlichen Grundlagen mit der Veröffentlichung des 4. Sachstandsberichts des IPCC (Bericht vom 2. Februar 2007, vorgestellt in Paris) bedeutend geändert. Auch die notwendigen Maßnahmen mussten und wurden daher neu beschrieben.

Die Inbetriebnahme einer neuen Anlage zur Verstromung des extrem kohlenstoffintensiven Brennstoffs Braunkohle ist vor diesem Hintergrund nicht mehr vertretbar, insbesondere weil die Prognosen der früheren Berichte übererfüllt wurden und der anthropogene Klimawandel sowie seine Auswirkungen nunmehr Tatsachen darstellen, die auch für das einzelne Immissionsschutzverfahren Bedeutung haben:

- Der Kohlendioxid-Gehalt der Atmosphäre ist seit 1750 um mehr als ein Drittel gestiegen. Die Temperatur stieg seit Mitte des 19. Jahrhunderts weltweit um 0,74 Grad Celsius. Die Arktis hat sich doppelt so stark erwärmt wie das globale Mittel.
- Elf der vergangenen zwölf Jahre finden sich unter den zwölf wärmsten seit dem Beginn der Aufzeichnungen um 1850.
- Der Meeresspiegel ist im 20. Jahrhundert um 17 Zentimeter gestiegen. Die schneebedeckte Fläche hat seit 1980 um etwa 5 Prozent abgenommen.

- 4 -

- Es gibt zahlreiche Hinweise darauf, dass die Intensität tropischer Stürme im Nordatlantik zugenommen hat.
- Die Durchschnittstemperatur der Jahre 2090 bis 2099 wird je nach Szenarium um 1,1 bis 6,4 Grad höher liegen als im Durchschnitt der Jahre 1980 bis 1999.

Zukünftige Szenarien des IPCC, die am 6. April 2007 in Brüssel vorgestellt wurden, zeichnen ein bedrohliches Bild für die Zukunft:

- Rund 20 bis 30 Prozent aller Tier und Pflanzenarten könnten aussterben, wenn die weltweite Durchschnittstemperatur um mehr als 1,5 bis 2,5 Grad Celsius steigt.
- Überschwemmungen durch den steigenden Meeresspiegel bedrohen bis zum Jahr 2080 voraussichtlich viele Millionen Menschen zusätzlich.
- Häufigere und heftigere Wetterextreme werden in den betroffenen Gebieten zu steigenden ökonomischen und sozialen Kosten führen.
- Die erwarteten Klimaänderungen werden wahrscheinlich die Gesundheit von Millionen von Menschen betreffen. Hauptfaktoren sind dabei eine Zunahme von Mangelernährung und Folgekrankheiten; zunehmende Todesfälle, Krankheiten und Verletzungen durch Hitzewellen, Überschwemmungen, Stürme, Brände und Dürren.

CO₂-Emissionen beeinträchtigen auch unbestritten natürliche Systeme, wie ebenfalls jüngste IPCC-Berichte belegen:

- Für 20 bis 30 Prozent aller Arten besteht ein "hohes Risiko der Auslöschung", sollte die globale Mitteltemperatur um weitere 1,5 bis 2,5 Grad Celsius im Vergleich zu 1990 steigen. Schon ab 2050 kann es so weit sein.
- Korallenriffe werden "wahrscheinlich starke Rückgänge erleben".
- Salzmarschen und Mangrovenwälder können bei steigenden Meeresspiegeln versinken.
- Tropischer Regenwald wird dort, wo der Bodenwassergehalt stark zurückgeht, durch Savanne ersetzt.
- Zugvögel und Säugetiere leiden unter der Verschiebung der Vegetationszonen in der Arktis.

Seit der Publikation dieser Ergebnisse wurde weiterhin bekannt, dass die Arktis deutlich schneller schmilzt, als angenommen: die Auswertung aktueller Satellitenfotos hat eine Eisfläche rund um den Nordpol von derzeit weniger als drei Millionen Quadratkilometern ergeben. (vgl. Die Zeit Online/ Tagesspiegel 3.9.2007: Klimawandel: Arktis-Eis schmilzt dramatisch schnell).

d)

Die Europäische Union hat sich darauf geeinigt, dass eine Temperaturerhöhung

.../ 5

von über 2° C nicht akzeptabel ist und entsprechende Maßnahmen, insbesondere auch im Bereich Energieversorgung getroffen werden müssen.

Am 20. Februar 2007 verständigten sich die EU-Umweltminister auf eine gemeinsame Klimaschutzstrategie. Diese sieht unter anderem eine Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen bis 2020 um mindestens 20 Prozent vor. Die Bundesregierung hat sich inzwischen offiziell verpflichtet, in diesem Zeitraum eine 40% ige Reduktion zu erreichen. Bis Mitte des 21. Jahrhunderts sind nach IPCC Reduktionen von bis zu 80% der Treibhausgasemissionen notwendig, um das 2° C Ziel zu erreichen.

e)

Vor diesem Hintergrund sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht mehr erfüllt. Der globale Klimaschutz ist nicht (mehr) allein unter das Vorsorgegebot des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu fassen, dessen Anwendung auf Treibhausgase durch die Einführung des Treibhausgas-Emissionshandels erheblich eingeschränkt wurde (§ 5 Abs. 1 S 2ff. BImSchG).

Vielmehr ist aufgrund der jüngsten Erkenntnisse des IPCC erwiesen, dass die Emissionen des Kraftwerks über dessen Laufzeit auch im Einwirkungsbereich der Anlage selbst (§ 5 Abs. 1 S. 3 BImSchG) schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen wird.

Selbst der US Supreme Court hat im Urteil "Massachusetts et.al. v. Environmental Protection Agency et.al vom 12. April 2007

(vgl. <http://www.supremecourtus.gov/opinions/06pdf/05-1120.pdf>)

entschieden, dass CO₂ ein Luftschadstoff ist, der grundsätzlich im Rahmen geltender Immissionsschutzgesetzgebung reguliert werden sollte.

Zudem ist der Betrieb einer solchen Anlage auch mit Art 20a GG als übergeordnetem Recht nicht mehr vereinbar. In diesem Sinne ist § 5 BImSchG sowohl grundgesetzkonform als auch völkerrechtsfreundlich auszulegen. Gelten des Völkergewohnheitsrecht gebietet Staaten, so weit wie möglich Treibhausgasemissionen zu vermeiden. In diesem Sinne sind verhältnismäßige Maßnahmen in jedem Fall zu ergreifen, um die negativen Auswirkungen auf andere Länder und Völker zu verhindern. Jedenfalls ist die Nutzung von ineffizienten Brennstoffen wie Braunkohle danach völkerrechtlich nicht zulässig.

Das Klimaschutzziel der Bundesregierung, wie auch weitergehende, langfristige Reduktionsziele können nur erreicht werden, wenn auf kohlenstoffintensive Brennstoffe in Zukunft vollständig verzichtet wird.

f)

Da die kurz- und langfristigen Folgen des Klimawandels – sollte das 2° C Ziel verfehlt werden – unüberschaubar sind, und bereits jetzt negative Auswirkungen des Klimawandels spürbar sind, ist die Vermeidung von Treibhausgasemissionen, insbesondere durch die Verfeuerung von Braunkohle, absolut erforderlich. Die Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung liegt im prioritären Interesse aller Menschen in Deutschland. Die derzeit im Bau befindliche Anlage gefährdet insofern massiv das öffentliche Interesse, da sie im Falle der Inbetriebnahme die Verfeuerung von Braunkohle für 40-50 Jahre zulassen würde. Es handelt sich dabei sowohl um eine technisch ineffiziente Anlage, da sie lediglich auf Verstromung ausgerichtet ist und die Abwärme nicht genutzt wird. Sie ist zudem klimaschädlich in hohem Maße, weil Braunkohle als Energieträger im Vergleich zu Gas mehr als doppelt so viel CO₂ Ausstoß verursacht.

Insbesondere steht dem auch nicht die Versorgungssicherheit mit Strom und Wärme entgegen. Wie unter anderem die Studie „Klimaschutz Plan-B“

(EUTech, Klimaschutz Plan B – Nationales Energiekonzept bis 2020. Herausgegeben durch Greenpeace, Hamburg 3/2007),

belegt, werden – unter Ausnutzung von erneuerbaren Energiequellen sowie Kraft-Wärme-Kopplung – von der 2020 voraussichtlich zur Verfügung stehenden Leistung des fossilen Großkraftwerksparks in Höhe von 63.000 Megawatt (MW) nur etwa die Hälfte (27.500 MW) zur Bedarfsdeckung benötigt. Insbesondere Block R ist also kein Verstromungsprojekt, das zur Bedarfsdeckung dem öffentlichen Interesse dient.

3. Anordnung des Baustopps

Nach erfolgtem Widerruf sind weitere Baumaßnahmen formell und materiell illegal. Daher ist im Wege des ordentlichen Vollzugs des Widerrufs ein sofortiger Baustopp zu verhängen. Jedenfalls kann dieser gestützt werden auf § 79 SächsBauO, wonach die Einstellung von Arbeiten zur Errichtung von Anlagen, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen, anzuordnen ist. Da die Bauten bei Widerruf ohne (bauliche) Genehmigung errichtet werden (vgl. § 21 Abs. 3 BImSchG), ist auch ein Abbruch gemäß § 80 SächsBauO anzuordnen.

Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird gebeten, uns über den weiteren Verfahrensablauf informiert zu halten.

Rechtsanwältin
Dr. Roda Verheyen